



Satzung

zur Durchführung von Bürgerentscheiden auf Grundlage von Art. 18a der Bayerischen Gemeindeordnung

Die Stadt Würth a.d. Donau erlässt auf Grundlage von Art. 23 Satz 1 und Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Satzung:

Bürgerbegehren/ Ratsbegehren

§ 1 Antragsrecht

- (1) Die Gemeindeglieder können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO)
- (2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)
 1. Unionsbürger sind,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Stadt mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
 4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.Art. 2 GLKrWG und Art. 1 GLKrWO gelten entsprechend.
- (3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.
- (4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.
- (5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Stadt zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

- (1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Unterschriftenlisten müssen inhaltlich so bestimmt sein, dass die Unterzeichnenden bei der Leistung der Unterschrift nachweislich erkennen konnten, wofür sie ihre Unterschrift leisten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Benennung der Vertreter (nicht notwendigerweise in der Stadt wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten) müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

§ 3 Eintragungen

- (1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Eintragungen sind ungültig, wenn
 1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
 2. die eigenhändige Unterschrift fehlt
 3. die eingetragenen Personen nicht eindeutig erkennbar sind
- (3) Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.
- (4) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

- (1) Das Bürgerbegehren wird bei der Stadt eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.
- (2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

- (3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Stadt vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.
- (4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheides zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

- (1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Stadt zu prüfen, ob die Eintragung in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
- (2) Die Stadt legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Stadt den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Stadt jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

Die Verwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

- (1) Der Stadtrat entscheidet innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens § 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung über die Zulässigkeit ergeht kostenfrei.
- (2) Ein Bürgerbegehren ist insbesondere unzulässig, wenn
 1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzurechnen ist
 2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 nicht gegeben sind
 3. die erforderliche Unterschriftenzahl nicht erreicht worden ist
 4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindung rechtswidrig ist.

- (3) Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens zugestellt wird.
- (4) Erklärt der Stadtrat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Stadtrates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Ratsbegehren

- (1) Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt, unabhängig von einem Bürgerbegehren, die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließen (= Ratsbegehren, Art. 18a Abs. 2 GO).
- (2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid).

§ 9 Beanstandung

Hält der erste Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheides (§ 8) für rechtswidrig, hat er dieses unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

Bürgerentscheid

§ 10 Abstimmungsleiter

Der erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids, ansonsten ist Art. 39 Abs. 2 GO anzuwenden.

§ 11 Abstimmungsausschuss

- (1) Es ist ein Abstimmungsausschuss zu bilden.
- (2) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt verbindlich und innerhalb von 3 Tagen nach dem Tag des Bürgerentscheides das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10), der den Vorsitz innehat, sowie bis zu fünf von ihm berufene Beisitzer.
- (4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekanntzumachen. Beschlüsse werden mit

Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds.

§ 12 Abstimmungsvorstände

- (1) Die Stadt bildet für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand und für jeden Briefabstimmungsbezirk einen Briefabstimmungsvorstand.
- (2) Die Abstimmungsvorstände/ Briefabstimmungsvorstände bestehen mindestens aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer.
- (3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für ihren Stimmbezirk fest.
- (4) Der Briefabstimmungsvorstände entscheiden zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermitteln das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Stadt bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.
- (5) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die einschlägigen Vorschriften des Gemeinde-Landkreiswahl-Gesetzes und der Gemeinde-Landkreis-Wahlordnung entsprechend (u.a. Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO).

§ 13 Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Verwaltungsbedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder Gemeindeglieder ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).
- (3) Die Stadt gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung. Diese wird im Vorfeld durch Stadtratsbeschluss festgesetzt.

§ 14 Stimmbezirke

Die Stadt teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum. Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten die einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde-Landkreis-Wahlordnung (u.a. §§ 54 bis 57 GLKrWO) entsprechend.

§ 15 Abstimmungstag

- (1) Der Stadtrat legt den Tag der Abstimmung durch Beschluss fest, beachtlich Art. 10 GLKrWG.
- (2) Ist ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von 3 Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen.
- (3) Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.
- (4) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Die Stadt macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor dem festgelegten Abstimmungstag öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
 1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
 2. den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit
 3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum sowie die Möglichkeit ersichtlich ist, mit der übersandten Abstimmungsbenachrichtigung am Bürgerentscheid teilzunehmen
 4. einen Hinweis, dass bei der Stadt bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
 5. einen Hinweis, dass die Abstimmungsscheine versendet werden und in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
 6. einen Hinweis, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist
 7. einen Hinweis, dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann

8. einen Hinweis, dass sich nach § 108d Satz 1, § 107a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
- (3) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheides am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheides die in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

- (1) Jede stimmberechtigte Person erhält eine Abstimmungsbenachrichtigung, spätestens am 21. Tag vor dem Abstimmungstag.
- (2) Wer eine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, kann das Stimmrecht ausüben
1. auf Antrag durch Briefabstimmung,
 2. im zugewiesenen Stimmbezirk, wobei die Abstimmungsbenachrichtigung und ein Ausweispapier mitzubringen sind.
- (3) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 19 Bürgerverzeichnis

- (1) Die Stadt führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung gelten die einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde-Landkreis-Wahlordnung entsprechend (u.a. § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO). Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (2) Wer in der Stadt nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder aufgrund einer fristgerecht erhobenen Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheides stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gelten die einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde-Landkreis-Wahlordnung entsprechend (§ 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO).
- (3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Beschwerde erheben.

- (4) Gibt die Stadt der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses ein Abstimmungsschein übersandt.
- (5) Weist die Stadt den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der den Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.
- (6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten die einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde-Landkreis-Wahlordnung entsprechend (§§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO).

§ 20

Abstimmungsbenachrichtigung; Beschwerde

- (1) Jede stimmberechtigte Person, die im Bürgerverzeichnis eingetragen ist, erhält ohne Antrag eine Abstimmungsbenachrichtigung.
- (2) Für die Erteilung der Abstimmungsbenachrichtigung gelten die einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde-Landkreis-Wahlordnung entsprechend (§§ 22, 24 bis 28 GLKrWO).
- (3) Gegen die Versagung der Abstimmungsbenachrichtigung kann bei der Stadt bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Stadt die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am 3. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

Stimmabgabe

§ 21

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.
- (2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Stadtrat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüberhinausgehende Angaben sind unzulässig.
- (3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Stadtrat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Stadtrat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1) wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- (4) Beschließt der Stadtrat eine Stichfrage (§ 8 Abs.2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 22 Stimmvergabe

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage jeweils eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde-Landkreis-Wahlordnung und des Gemeinde-Landkreis-Wahlgesetzes gelten entsprechend (Art. 17, 18, 20 GLKrWG, §§ 55 bis 57 GLKrWO).
- (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde-Landkreis-Wahlordnung entsprechend (§ 59 bis § 67 GLKrWO) entsprechend anzuwenden.

§ 23 Briefabstimmung

- (1) Briefabstimmung ist nur auf Antrag möglich. Auf Antrag wird der Abstimmungsschein erteilt. Die Antragstellung ist bis zum letzten Öffnungstag der Verwaltungsgemeinschaft, dabei bis zum Ende der regulären Geschäftszeiten an diesem Tag.
- (2) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt im verschlossenen Abstimmungsbrief
 1. den Abstimmungsschein und
 2. den Stimmzettel in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag zu übergeben oder zu übersenden.
- (3) Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt spätestens am Tag des Bürgerentscheides bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.
- (4) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.
- (5) Im Übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde-Landkreis-Wahlordnung und des Gemeinde-Landkreis-Wahlgesetzes entsprechend anzuwenden (§§ 69 bis 73 GLKrWO, Art. 19 Abs. 2 Satz 4 GLKrWG, § 28 Abs. 1 Satz 2 GLKrWO).

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 24

Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungsvorstände und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.
- (2) Vor dem Öffnen der Abstimmungsurnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
- (3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln anhand der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. Die einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde-Landkreis-Wahlordnung entsprechend (§ 79a Abs. 3 GLKrWO). Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.
- (4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gelten die einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde-Landkreis-Wahlordnung entsprechend (§§ 79 b und 79 c GLKrWO).
- (5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:
 1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein- Stimmen getrennt)
 2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
 3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben

§ 25

Behandlung der Stimmzettel bei weniger als 50 Abstimmenden

- (1) Werden in einem Stimmbezirk weniger als 50 Wähler mit Abstimmungsschein zugelassen, ist die Zahl der in die Wahlurne gelegten Stimmzettel(-umschläge) in eine Mitteilung einzutragen, die vom Abstimmungsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Hat der Abstimmungsvorstand die Zählung der Stimmzettel(-umschläge) beendet, sucht der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter mit zwei Beisitzern den Abstimmungsraum des (Brief-)Stimmbezirks auf, der von der Stadt hierfür bestimmt worden ist, und übergibt dem dortigen Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter die verschlossene Wahlurne und die Mitteilung nach Absatz 1. Den Empfang der Wahlurne und der Mitteilung hat der Abstimmungsvorsteher des (Brief-) Stimmbezirks oder sein Stellvertreter zu bestätigen.
- (3) Der mit der Übernahme der Geschäfte beauftragte Abstimmungsvorstand öffnet zuerst die ihm übergebene Wahlurne, bevor er die (Brief-)Wahlurne des eigenen Stimmbezirks zur Stimmzählung öffnet. Die Stimmzettel(-umschläge) werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der Zahl der in der Mitteilung des Abstimmungsvorstands angegebenen Zahl der Stimmzettel(-umschläge), ist das in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. Dann wird nach §§ 79 b und 79 c GLKrWO verfahren. Anschließend werden die Stimmzettel in die Wahlurne des Abstimmungsraums gelegt, mit den im (Brief-)Abstimmungsraum abgegebenen

Stimmzetteln vermischt und zusammen mit diesen ausgezählt. Der Vorgang wird in der Niederschrift vermerkt.

§ 26 **Behandlung der Stimmzettel**

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein- Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.
- (3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27 **Ungültigkeit der Stimmvergabe**

- (1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.
- (2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist
 2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
 3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
 4. ein besonderes Merkmal aufweist
 5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
 6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28 **Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid**

- (1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundener Bürgerentscheid), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 27 und 28 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein- Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29

Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel
 1. die Zahl der Stimmberechtigten,
 2. die Zahl der Abstimmenden
 3. die Zahl der insgesamt gültigen Ja-Stimmen
 4. die Zahl der insgesamt gültigen NEIN-Stimmen
 5. die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest
- (2) Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.
- (3) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen.
- (4) Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (5) Der Abstimmungsleiter gibt soweit möglich am Abstimmungstag das vorläufige Ergebnis der Abstimmung, dabei unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
- (6) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter bis spätestens für den 3. Tag nach dem Abstimmungstag einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.
- (7) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

Schlussbestimmungen

§ 30

Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen die einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde-Landkreis-Wahlordnung entsprechend (§ 12 GLKrWO).

§ 31

Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind die einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde-Landkreis-Wahlordnung (§ 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO) entsprechend anzuwenden.

**§ 32
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wörth a.d. Donau, den 19.04.24

Josef Schütz,
1. Bürgermeister

